

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

A. Problem und Ziel

§ 52a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ist durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 in das UrhG eingefügt worden. Diese Regelung erklärt es für zulässig, kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen und weiteren Einrichtungen einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für Unterrichtszwecke (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG) oder für Forschungszwecke (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG) öffentlich zugänglich zu machen, d. h. in Intranets einzustellen. Dies gilt nur, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Bei Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, ist dies nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig; auch Filmwerke dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern nur mit Einwilligung des Berechtigten genutzt werden (§ 52a Abs. 2 UrhG). Für diese Nutzung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (§ 52a Abs. 4 UrhG). Um den Befürchtungen der wissenschaftlichen Verleger vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die neue Regelung Rechnung zu tragen (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Bundestagsdrucksache 15/837, S. 36), wurde die Regelung durch § 137k UrhG zunächst bis zum 31. Dezember 2006 befristet.

Nach einer ersten Evaluierung über die Auswirkungen der Norm in der Praxis im Jahre 2006 war eine abschließende Bewertung nicht möglich. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2587) wurde die Befristung in § 137k UrhG daher um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. Mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 28. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2019, S. 4) hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages das Bundesministerium der Justiz gebeten, eine erneute Evaluierung durchzuführen. Dieser Bericht wurde dem Rechtsausschuss mit Schreiben vom 2. Mai 2008 vorgelegt (Ausschussdrucksache 16(6)217). Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des § 52a UrhG in der Praxis ist auch nach Abschluss der zweiten Evaluierung nicht möglich.

B. Lösung

Erneute Verlängerung der Befristung von § 52a UrhG in § 137k UrhG bis zum 31. Dezember 2012.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Es werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft, für die Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung eingeführt, vereinfacht bzw. abgebaut.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

In § 137k des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2008 (BGBl. I S. 1191) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2008

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

§ 52a UrhG ist durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 in das UrhG eingefügt worden. Diese Regelung erklärt es für zulässig, kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen und weiteren Einrichtungen einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für Unterrichtszwecke (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG) oder für Forschungszwecke (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG) öffentlich zugänglich zu machen, d. h. in Intranets einzustellen. Dies gilt nur, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Bei Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, ist dies nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig; auch Filmwerke dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern nur mit Einwilligung des Berechtigten genutzt werden (§ 52a Abs. 2 UrhG). Für diese Nutzung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (§ 52a Abs. 4 UrhG). Um den Befürchtungen der wissenschaftlichen Verleger vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die neue Regelung Rechnung zu tragen (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Bundestagsdrucksache 15/837, S. 36), wurde die Regelung durch § 137k UrhG zunächst bis zum 31. Dezember 2006 befristet.

Nach einer ersten Evaluierung über die Auswirkungen der Norm in der Praxis im Jahre 2006 war eine abschließende Bewertung nicht möglich. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2587) wurde die Befristung in § 137k UrhG daher um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. Mit Beschlussempfehlung und Bericht vom 28. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2019, S. 4) hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages das Bundesministerium der Justiz gebeten, eine erneute Evaluierung durchzuführen. Dieser Bericht wurde dem Rechtsausschuss mit Schreiben vom 2. Mai 2008 vorgelegt (Ausschussdrucksache 16(6)217). Auf ihn wird ergänzend Bezug genommen.

Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des § 52a UrhG ist auch nach Abschluss der zweiten Evaluierung nicht möglich. Eine erneute Verlängerung der Befristung von § 52a UrhG bis 31. Dezember 2012 ist daher geboten.

II. Gesetzgebungskompetenz

Es besteht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Nr. 9 des Grundgesetzes (Urheberrecht).

III. Kosten und Preise

Der Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, eine bereits bestehende, zeitlich befristete Regelung zu verlängern. Eine Kostenbelastung für die Wirtschaft ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs auf Einzelpreise und das gesamtwirtschaftliche Preisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Auch auf die öffentlichen Haushalte wirkt sich die vorgeschlagene Gesetzgebung nicht kostenbelastend aus.

IV. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Urheberrechtsgesetz)

Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des § 52a UrhG ist auch nach Abschluss der zweiten Evaluierung nicht möglich. Zwar sind mittlerweile bereits zwei Gesamtverträge zwischen Ländern und den Verwertungsgesellschaften geschlossen worden, nämlich der Gesamtvertrag „Schulen“, der am 26. Juni 2007 zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften VG Wort, VG Bild-Kunst, GEMA, VG Musikedition, GVL, VFF, VGF und GWFF geschlossen wurde, und der Gesamtvertrag „Hochschulen“, der zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, GWFF, VFF, VG Bild-Kunst, VG Musikedition, VGF (also ohne VG Wort) am 25./28. September 2007 geschlossen wurde.

Für die öffentliche Zugänglichmachung von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen im Verwertungsbereich der VG Wort ist zwischen den Ländern und der VG Wort aber noch keine Einigung erzielt worden. Darüber hinaus ist eine Verteilung der von den Ländern an die Verwertungsgesellschaften gezahlten Vergütungen an die Rechtsinhaber noch nicht erfolgt. Da zu erwarten ist, dass in nächster Zeit sowohl der zweite Gesamtvertrag „Hochschulen“ zwischen den Ländern und der VG Wort geschlossen wird als auch die Verteilung der Vergütungen an die Rechtsinhaber erfolgt, ist eine erneute Befristung der Norm angezeigt. Vor Ablauf dieser erneuten Befristung dürfte sodann eine endgültige Entscheidung über den Fortbestand der Regelung und eventuelle Modifizierungen auf der Grundlage eines vom Bundesministerium der Justiz vorzulegenden dritten Berichts an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages möglich sein.

Bei der Entscheidung über den Zeitraum der Verlängerung war den unterschiedlichen Interessen von Rechtsinhabern und den von § 52a UrhG Begünstigten angemessene Rechnung zu tragen. In der Vergangenheit wurden die kurzen Befristungen auch als ein Grund dafür angeführt, dass kein System für die Registrierung, Meldung und Abrechnung der einzelnen Nutzungen durch die Hochschulen geschaffen wurde. So sind für die Vergangenheit in dem Gesamtvertrag „Hochschulen“ nur pauschale Nutzungsentgelte vereinbart worden. Nach § 8 Abs. 1 des Gesamtvertrages soll für den Fall, dass die gesetzliche Regelung bestehen bleibt und damit der Vertrag fortgesetzt wird, nach den in dem Gesamt-

vertrag festgelegten Vergütungssätzen ab 2009 eine nutzungs- und werksbezogene Abrechnung erfolgen. Diese Einzelabrechnung liegt im Interesse der Rechtsinhaber. Um die Umsetzung dieser Vereinbarung in die Praxis sowie die Vereinbarung einer entsprechenden Abrechnungsmethode auch für den noch abzuschließenden Gesamtvertrag „Hochschulen“ mit der VG Wort nicht zu gefährden, wird daher die Befristung des § 52a UrhG in § 137k UrhG um vier Jahre, also bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

